Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 9

Rubrik: Auslandschronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUSLANDSCHRONIK

(In der "Auslandschronik" werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Major i. Gst. Karl Brunner, Zürich

Deutsches Reich.

Der Reichspräsident hat den Reichswehrminister General der Infanterie von Blomberg zum Generalobersten befördert. Er hat ferner dem preussischen Ministerpräsidenten und Hauptmann a. D. Hermann Goering, Ritter des Ordens pour le Mérite, in Anerkennung seiner hervorragenden Dienste im Krieg und Frieden den Rang eines Generals der Infanterie verliehen mit der Berechtigung zum Tragen der Uniform des Reichsheeres.

Oesterreich.

Die Heeresreform. Der Minister für das Bundesheer, Vaugoin, gab am 28. August auf einer Fahneneinweihung folgende Erklärung ab: Noch diese Woche wird eine neue Wehrordnung für Oesterreich erscheinen. Neben dem Bundesheer wird ein zweiter Stand von Soldaten mit kurzer Dienstzeit einberufen. Die Rekrutierung wird in nächster Zeit stattfinden. In jedem Halbjahr werden zwischen 8000 bis 10,000 solcher kurz dienenden Soldaten eingestellt werden. Ihre Dienstzeit wird auf ein halbes Jahr bemessen. Es ist mir gelungen, dieses Zugeständnis für Oesterreich bei den Signatarstaaten des Vertrages von St. Germain durchzusetzen. Damit ist der erste Schritt zur allgemeinen Wehrpflicht getan.

Wie man hört, ist die Notverordnung über die Heeresreform bereits grundsätzlich beschlossen, aber die Verhandlungen mit Frankreich erforderten eine Zurückstellung der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Da Sektionschef Hecht abermals in Paris war, liegt zwar ein mündliches Einvernehmen vor, dessen schriftliche Festlegung jedoch noch aussteht. Frankreich will eine Durchbrechung des Vertrages von St. Germain vermeiden, damit kein Präzedenzfall für Deutschland, Ungarn und Bulgarien entsteht. Das Zugeständnis an Oesterreich ist daher in die diplomatische Form gekleidet, dass es nur für die Dauer eines Jahres gewissermassen als Entgegenkommen für das Kabinett Dollfuss gilt, aber nach Ablauf dieser Frist neue Verhandlungen benötigt. Die Verlängerung dürfte dann von den politischen Verhältnissen abhängen. — Die Mannschaft A (das neue Kontingent von 10,000 Mann) soll aus kurz dienenden Soldaten bestehen, die fünf Monate geschult werden; der sechste Monat bleibt Uebungen und Manövern vorbehalten. Bei der Artillerie und Kavallerie dauert die Ausbildung zehn Monate. Die Mannschaft B (das alte Berufsheer von 20,000 Mann) bestünde nach wie vor aus Soldaten, die sechs Jahre dienen. Da das Reservoir, aus dem im Herbst die erste Werbung oder Aushebung erfolgt, mehrere Jahrgänge umfassen soll, wird etwa jeder sechste Mann einrücken, so dass praktisch tatsächlich kaum von einer verstärkten Anwerbung gesprochen werden kann, bei der vermutlich die politische Gesinnung durch strenge Ueberprüfung der Leumundsnote eine Berücksichtigung erfährt. Nationalsozialisten werden gewiss nicht angeworben. Hingegen ist die Möglichkeit offen gelassen, die Mannschaft A nach Beendigung ihres halbjährigen Dienstes noch einige Zeit unter den Waffen zu behalten. Das Bundesheer erhält eine grössere Elastizität. Im Notfall stünde eine kleine Reserve zur Verstärkung der Armee zur Verfügung.

Das Bundesgesetzblatt vom 1. Sept. veröffentlicht eine Verordnung betr. die Bestimmungen über die bewaffnete Macht. Danach wird diese aus dem Bundesheer und den neu gebildeten militärischen Assistenzkörpern bestehen.

Diese Assistenzkörper sind allen militärischen Gesetzen und Vorschriften unterworfen. Die Dienstzeit beträgt im allgemeinen höchstens ein halbes Jahr. Die Mannschaften werden auf Grund freiwilliger Anmeldungen angeworben. Der Präsenzzustand des Bundesheeres und der Assistenzkörper zusammen wird 30,000 Mann betragen. Die Assistenzkörper sind nur eine zeitlich begrenzte Einrichtung. Mit der Werbung wird in den nächsten Tagen begonnen werden, und zwar nach dem gegenwärtigen Stand des Bundesheeres mit einer Anzahl von ungefähr 8000 Mann.

Das Bundesministerium für das Heerwesen führt ab 2. September den neuen Titel Bundesministerium für Landesverteidigung. General Vaugoin erlässt aus Anlass der neuen Wehrordnung einen Heeresbefehl. In diesem wird betont, dass die Berufssoldaten mit langer Dienstzeit das Rückgrat der bewaffneten Macht bilden. Diese würden sich selbst heranbilden, um, wenn die Abrüstungskonferenz Oesterreich den Uebergang zu einem andern Wehrsystem gestattet, noch grössern Aufgaben gewachsen zu sein. Die Regierungsstellen entfalten eine lebhafte Propaganda für die Anwerbung für das Militärhilfskorps der bewaffneten Macht. Die Rekrutierung findet vom 11. September bis 7. Oktober statt. Angeworben werden junge Bürger vom 18. bis 26. Altersjahr. Die Werbungen finden in den meisten Kasernen und fast allen Garnisonsorten Oesterreichs statt; ausserdem werden ambulante Werbestellen eingerichtet. Zu den Aufnahmebedingungen gehört das Bekenntnis zur demokratischen Republik. Den Mannschaften wird neben Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung usw. ein Taglohn von 50 Groschen geboten.

Italien.

An den italienischen Manövern nahmen vier Divisionen teil. Die Manöver leitete General Luigi Amantea. Die rote Partei führte General Pezzana, Kommandant des Armeekorps Alessandria, die blaue Partei General Santini, Kommandant des Armeekorps Mailand. Zu den Manövertruppen gehörten auch zwei Bataillone der fascistischen Miliz. Der blauen sogenannten nationalen Manöverpartei ist die Aufgabe gestellt worden, die über die Seealpen und Ligurischen Alpen in Piemont und Ligurien eingedrungenen feindlichen Streitkräfte zurückzuwerfen.

Das zurzeit in Verona befindliche Kommando des 4. Armeekorps wird nach Bozen verlegt.

Polen.

Das Heeresbudget beträgt 822,700,000 Zloty, 33,6 Prozent des Gesamt-budgets.

England.

Die Manöver der japanischen Marine und das von der amerikanischen Regierung bekanntgegebene Schiffbauprogramm hat die Aufmerksamkeit der britischen öffentlichen Meinung auf die Sicherheit zur See gelenkt. Nach verschiedenen Blättermeldungen hat Admiral Jellicoe einen eigentlichen Notruf erlassen, in dem behauptet wird, die englische Marine sei in einer ähnlichen katastrophalen Lage wie im Jahre 1917, obgleich sie zu jener Zeit 50 Kreuzer und 200 Torpedobootzerstörer mehr gehabt habe als heute. An verschiedenen Stellen wird erklärt, dass diese Kampagne die Regierungskreise mobilisiert habe und dass im nächsten Marinebudget Kredite für den Bau von Kreuzern, Torpedobootzerstörern und Unterseebooten enthalten sein würden, nicht aber für Flugzeugmutterschiffe, deren Brauchbarkeit von den technischen Experten bestritten werde.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.